

**Zweite Änderung
der
Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf Grundlage von § 8 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406, 416) nachfolgende Zweite Änderung der Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (Leistungsbezüge-Satzung) vom 01.12.2006 (VBl. 03/2006, S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung vom 01.04.2009 (VBl. 01/2009, S. 28).

Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat die Zweite Änderung der Leistungsbezüge-Satzung am 18.05.2015 beschlossen, der Leiter der Hochschule hat sie am 28.05.2015 genehmigt. Die Zweite Änderung der Leistungsbezüge-Satzung wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 04.06.2015 angezeigt.

1.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Inhaber folgender nebenamtlich ausgeübter Funktionen erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von brutto:

Vizepräsidenten/Prorektoren	500,00 €
Dekane	250,00 €
Prodekane und Studiengangleiter	175,00 €.“

2.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.05.2015 in Kraft.

Für bereits gewährte Funktionsleistungsbezüge gilt die Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen (Leistungsbezüge-Satzung) vom 01.12.2006 (VBl. 03/2006, S. 4) in der Fassung der Ersten Änderung vom 01.04.2009 (VBl. 01/2009, S. 28) für die Dauer der gegenwärtigen Amtszeit fort. Sofern danach mehrere Funktionsleistungsbezüge nebeneinander stehen, wird nur der jeweils höhere Funktionsleistungsbezug gewährt.

Weimar, den 28.05.2015

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident